

7. November verlangte der Bischof von Heinrich Queiß, der sich in das Kurfürstenthum Sachsen geflüchtet hatte, zu beweisen, wann er ihm die erdichtete Abflage (Absagebrief) zugeschickt oder wann und welcher Stelle dieselbe überantwortet habe. „Wo aber solches von dir nicht geschieht, so werden wir dir nachschreiben und sagen lassen, daß du gegen uns und die Unsern als ein verzweifelter, ehrloser und verrätherischer Bösewicht gehandelt hast“. Der Kurfürst Joachim aber wies die durch die Gesandtschaft der Stifter Magdeburg und Halberstadt vorgebrachte Fürbitte<sup>45</sup> für den Grafen von Mansfeld zurück und warf demselben vor, daß er als kurfürstlicher Lehnsmann seiner Pflicht zuwidergehandelt habe, und wenn er auch behauptete, keine Lehen von ihm zu haben, so lasse er solches auf sich beruhen, und wolle ihn ja so ungern zu einem Lehnsmann haben als der Graf ihn zu einem Lehns Herrn; ein solcher Reiterdienst aber möge wohl in ehlichen Landen gebräuchlich und üblich gewesen sein, allhier aber könne dergleichen keines wahr gemacht werden, zumal bei dem Ueberfalle Kirchenschändung und Kirchenraub aller Art geschehen sei. Das gebe ihm Ursache genug zur Ungnade gegen den Grafen, der so stattlich dabei durch die Seinen geholfen und sich nun mit seiner Unwissenheit entschuldige, da doch jeder Ehrliebende, der einem Freunde einen Reiterdienst thun wolle, billig wissen müsse, wem, wohin und wider wen er diene, auch seien solche ungewöhnliche und ungebührliche Reiterdienste in der goldenen Bulle, im kaiserlichen Landfrieden, des Reiches Ordnungen und allen Rechten verboten. Er versehe sich deshalb zu den Grafen, Kapiteln und Ständen der beiden Stifter, daß sie, sobald er auf Maß und Wege denke, wie solche unehrliche böse That an dem Grafen Gebhard und den andern gestraft werde, dazu helfen würden, statt denselben Hülfe und Beistand zu leisten; wolle aber der Graf den Schaden erstatten,

<sup>45</sup> d. d. 1. Januar 1529. In denselben Acten Erzstift Magdeburg A. N. I, 23. Bl. 53—55.